



Infodienst Landwirtschaft 1/2016

Informations- und Servicestelle Rötha



Umstellung auf GIS-Antrag

In Sachsen wird zur Antragstellung 2016 der sogenannte GIS-Antrag (Geospatial Aid Application – GSAA) eingeführt. Diese Umstellung ergibt sich aus den geltenden Verordnungen auf EU- und Bundesebene (maßgeblich VO (EU) Nr. 809/2014 geändert durch die VO (EU) 2015/2333 sowie die InVeKoS-Verordnung).

GIS-Antrag bedeutet, dass die Schläge lage- und größengenau eingezeichnet werden müssen. Damit ist ein konsequentes Umdenken bei der Antragstellung erforderlich.

Bis einschließlich 2015 waren im sächsischen Antragsverfahren lediglich (digitale) Flächenskizzen abzugeben. Die beantragte Bruttoschlagfläche konnte bis zu maximal 10 % von der GIS-Fläche der Skizze abweichen. Die Skizzen wurden für die Lokalisierung der Fläche im Feldblock benötigt. Die GIS-Fläche und auch die konkrete Lage der Skizze im Feldblock dienten als Anhaltspunkt, zum Beispiel zum Auffinden der Schläge im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle. Alle weiteren Prüfungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle (Flächenabgleich) erfolgten auf alphanumerischer Basis. Neu ab 2016 ist, dass die Eigenschaft der Schlageinzeichnung, eine „Skizze“ zu sein, nicht mehr gilt. Im GIS-Programmteil AgroView müssen die Schläge mit ihrer konkreten Größe lagegenau eingezeichnet werden. Aus der Schlaggeometrie muss eindeutig ableitbar sein, ob ein Landschaftselement Teil des beantragten Schrages ist. Die beantragte Bruttoschlagfläche ergibt sich direkt aus dem eingezeichneten Schlag (GIS-Fläche = beantragte Bruttoschlagfläche). Eine Änderung der Bruttoschlagfläche ist nur über die Anpassung der Geometrie möglich. Überlappungen mit Nachbarschaftsflächen sind nicht mehr zulässig und sollten zwischen den beteiligten Bewirtschaftern bereits während der Phase der Antragstellung geklärt werden.

Ansprechpartner SMUL:

Dana Heilmann

Telefon: 0351 564-6732

E-Mail: dana.heilmann@smul.sachsen.de

Zur Beratung und Unterstützung im Rahmen der Antragstellung stehen Ihnen wie gewohnt die Mitarbeiter in den FBZ/ISS sowie die freiberuflichen Berater, Verbände und Vereine zur Seite.

Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung beim Bau von Gartenbaubetrieben, Windkraft- oder Biogasanlagen

Das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft haben die unteren Bauaufsichtsbehörden und die unteren Immissionsschutzbehörden angewiesen, bei einer baurechtlichen Genehmigung privilegierter Vorhaben im Außenbereich (vgl. § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB und § 72 Absatz 3 Sächsische Bauordnung) die Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gem. § 35 Absatz 5 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) anders zu handhaben. Anlass ist ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 (Az.: 4 C 5.11).

Um sicherzustellen, dass die Rückbauverpflichtung eingehalten wird, soll der Antragsteller nunmehr neben einer Baugenehmigung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Sicherheitsleistung erbringen.

Als Sicherheitsleistung in Betracht kommen insbesondere:

- eine Sicherungsgrundschuld oder Sicherungshypothek
- eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft
- eine Bürgschaft auf erstes Anfordern
- eine Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren
- eine Verpfändung von Gegenständen und Rechten

- ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und nur durch die Behörde gekündigt werden kann
oder
- ein Abschluss einer Ausfallversicherung

Erfasst von dieser Regelung sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr 2 bis 6 BauGB, also u. a. die Errichtung von Gartenbaubetrieben, Windkraftanlagen oder Biogasanlagen. Durch diese Handhabung soll gewährleistet werden, dass ungenutzte Anlagen i. S. des § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen werden auch die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur Genehmigungsvoraussetzung erhoben.

Ansprechpartner SMUL:
Michael Kaßner
Telefon: 0351 564-2385
E-Mail: michael.kassner@smul.sachsen.de

Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau

Als Anreiz für mehr Energieeffizienz wurde am 6. Oktober 2015 die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau“ verabschiedet. Gefördert werden Energieeffizienzberatung, Investitionen in energieeffiziente Techniken und der Wissenstransfer. Dafür sind von 2016 bis 2018 insgesamt 65 Millionen Euro vorgesehen.

Bei Erfüllung aller Zugangsvoraussetzungen kann eine einzelbetriebliche Energieeffizienzberatung mit 80 % der förderfähigen Netto-Beratungskosten bzw. mit maximal 6.000 Euro bezuschusst werden. Für zuwendungsfähige investive Maßnahmen in energieeffiziente Technologien sind Zuschüsse zwischen 15 und 40 % möglich.

Förderanträge können landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) stellen.

Nähere Informationen zum Bundesprogramm und die Förderrichtlinie finden Sie im Internet unter
http://www.ble.de/DE/04_Programme/07_Energieeffizienz/Energieeffizienz_node.html.

und Energieeffizienzexperten in Sachsen unter
<http://www.energieportal-sachsen.de/%28S%28kqdcfqaprlzpuqu4kie200aw%29%29/wilma.aspx>.

Fachliche Informationen erteilt Ihnen gern das LfULG.

Ansprechpartner LfULG:
Renè Pommer
Telefon: 034222 46-2210
E-Mail: rene.pommer@smul.sachsen.de

Sachkunde im Pflanzenschutz

Vor erster Aktion prüfen, ob Fortbildungspflicht erfüllt wurde

Sachkundige Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, beraten oder abgeben bzw. verkaufen, müssen regelmäßig in Drei-Jahres-Zeiträumen eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung besuchen. Die meisten Inhaber einer Nachweiskarte haben einheitliche Fortbildungszeiträume. Wer im ersten Fortbildungszeitraum von 2013 bis 2015 noch keine Fortbildung absolviert hat, dessen Sachkunde ruht. Vor der ersten Aktion im Pflanzenschutz (Anwendung, Beratung, Verkauf) im Jahr 2016 muss daher unbedingt noch eine Fortbildung absolviert werden.

Ansprechpartner LfULG:

Andreas Burkhardt

Telefon: 0351 8928-3414

E-Mail:

andreas.burkhardt@smul.sachsen.de

Personen, die nach dem 14.02.2012 sachkundig wurden, haben individuelle Fortbildungszeiträume, deren Beginn jeweils auf der Sachkundenachweiskarte aufgedruckt ist. Hier gelten die gleichen Aussagen wie oben beschrieben, jedoch mit den individuellen Fristen.

Die Fortbildungsangebote in Sachsen, darunter auch eine Online-Lernmöglichkeit, finden Sie unter

www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm.

Zuschuss des Bundes zum Beitrag der Berufsgenossenschaft wird erhöht

Zur Senkung der Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erhöht der Bund 2016 die Zuschüsse von 100 auf 178 Millionen Euro.

Der Bundeszuschuss wird durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) den berechtigten landwirtschaftlichen Unternehmern im Rahmen der Abrechnung der Berufsgenossenschaftsbeiträge zum 15. September 2016 gutgeschrieben. Der höhere Bundesmittelanteil wird mit den noch offenen Beitragsforderungen – nach Abzug der individuell geleisteten Vorschusszahlungen – verrechnet.

Die Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer finanziell zu entlasten.

(Quelle:

http://www.svlfg.de/20-aktuell/akt02_news/akt02_2015/akt02_2015_099/index.html)

Neugestaltung der Hofabgabeverpflichtung

Im Koalitionsvertrag wurde zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart, die Hofabgabeverpflichtung neu zu gestalten. Die von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Eckpunkte wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales umgesetzt (Änderung des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch und weiterer Vorschriften; Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) siehe Bundesanzeiger 30.12.15). Die Regelungen zur Neugestaltung der Hofabgabeverpflichtung traten zum 1.1.2016 in Kraft.

Im Einzelnen wurden folgende Erleichterungen bei der Hofabgabeverpflichtung geschaffen:

1. Bei der Hofübergabe an den Ehepartner wird der Rentenanspruch erhalten bleiben, wenn der übernehmende (zumeist jüngere) Ehepartner die Regelaltersgrenze erreicht, den Hof aber noch nicht abgegeben hat.¹
2. Der rentenunschädliche Rückbehalt landwirtschaftlich genutzter Flächen wird auf maximal 99 Prozent der Mindestgröße erhöht. Die Mindestgröße liegt zurzeit bei 8 ha. Zurückbehaltene Flächen werden einen Rentenanspruch künftig erst dann ausschließen, wenn sie die Mindestgröße überschreiten.
3. Durch Änderungen im Krankenversicherungsrecht wird flankierend sichergestellt, dass es in der gesetzlichen Krankenversicherung bei einer Versicherungspflicht als Rentner verbleibt, solange der rentenunschädliche Rückbehalt nicht überschritten wird.
4. Mit der wirkungsgleichen Übernahme einer Regelung aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eine spätere Inanspruchnahme der Altersrente honoriert werden. Derjenige, der seine Rente später beantragt, erhält für jeden Monat, für den er keine Rente in Anspruch nimmt, einen Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent.

¹ D. h., ein Betriebsinhaber, der seinen Betrieb an den Ehepartner abgegeben hat und Rente erhält, behält sein Rentenanspruch auch dann weiter, wenn der Ehepartner die Regelaltersgrenze erreicht, den übergebenen Betrieb aber noch weiterführt.

- Die Vorschriften zur Hofabgabe werden so geändert, dass die Abgabevoraussetzung auch durch die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft erfüllt werden kann.
- Die Regelung der Ermächtigung zur Landveräußerung oder Landverpachtung wird aufgehoben und damit ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Quellen:

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Agrarsozialpolitik/Texte/Hofabgabeverpflichtung.html;jsessionid=8F9B24F640FBBF5377B8B07DEB16F0DE2_cid385
http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Hofabgabeverpflichtung.pdf?__blob=publicationFile

Ansprechpartner LfULG:

Antje Kauffold

Telefon: 034206 589-0

E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann

Telefon: 034206 589-0

E-Mail:

hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Beratung von existenzgefährdeten Betrieben

Das Angebot richtet sich an landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe mit wirtschaftlichen Problemen.

Wir bieten Ihnen eine fachlich fundierte und vertrauliche Beratung, wenn Ihr Unternehmen in Existenzgefahr zu geraten droht oder bereits existenzgefährdet ist. Ziel ist die nachhaltige Sicherung von Einkommen und Vermögen.

Kosten für die Beratung werden nicht erhoben.

Ansprechpartner LfULG:

Antje Kauffold

Telefon: 034206 589-0

E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann

Telefon: 034206 589-0

E-Mail:

hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Initiative „Lernen in Unternehmen der Land-, Forst- und Milchwirtschaft“

Auch in diesem Jahr können wieder Maßnahmen im Rahmen der Initiative „Lernen in Unternehmen der Land-, Forst- und Milchwirtschaft sowie des Gartenbaus“ für Kinder und Jugendliche durch ein pauschales Honorar für die anbietenden Unternehmen vom Freistaat Sachsen unterstützt werden. Die Projektbedingungen bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Als Honorar wird eine Pauschale in Höhe von 40 Euro je Veranstaltung für Kindergartengruppen, Hortgruppen und Klassen aus Grundschulen (bis Klassenstufe 4) sowie in Höhe von 60 Euro je Veranstaltung für Klassen aus Oberschulen und Gymnasien (ab Klassenstufe 5) gewährt.

Weitere Informationen und die Ansprechpartner in Ihrem zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der Informations- und Servicestelle sind unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/627.htm> zusammengestellt.

Ansprechpartner im LfULG:

Robby Oehme

Telefon: 0351 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Schriftenreihe (nur digital als PDF verfügbar)

- Bewässerungs- und Sorteneffekte bei Feldgemüse (Heft 22/2015)
- Winterschutz von Baumschulkulturen durch Vliese (Heft 2/2016)

Broschüren

- Weiterbildung Gartenbau 2016
- Leitfaden zur Humusversorgung
- Multifunktionales Grünland in Sachsen

Detaillierte Informationen unter:

<http://www.smul.sachsen.de/lfulg/6447.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Februar bis März

Datum	Thema	Ort
22.02.16- 24.02.16	Praktikerschulung: Biogas für Anlagenfahrer (Teil II)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.02.16	Praktikerschulung: Düngung für Gerätefahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.02.16	Biogasfachgespräch: Zukunft für Biogasbestandsanlagen – ein Widerspruch?	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
24.02.16	Pflanzenschutz im kontrollierten, integrierten Obstbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
24.02.16	Fachseminar: Vorratsdüngung bei Topfkulturen im Freiland	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lehr- und Versuchsgewächshäuser Lohmener Straße 10, 01326 Dresden
26.02.16	Pflanzenbautagung	Gaststätte „Groitzscher Hof“, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
03.03.16	Praktikerschulung Schaf/Ziege: Ablammung und Reproduktion	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.03.16	Fachtag Bau und Technik „Neuheiten und Trends in der Milchproduktion“	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
04.03.16	Praktikerschulung: Verkaufsfähig machen von Wild	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
04.03.16	Pillnitzer GaLaBau-Tag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
04.03.16- 05.03.16	Praktikerschulung: Salami, Knacker und Schinken aus Wild	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
05.03.16	Tag der offenen Tür der Pillnitzer Fachschulen	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
05.03.16	Praktikerschulung: Imkerliches Grundwissen I	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.03.16- 09.03.16	Sachkundelehrgang: Tierschutzschlachtverordnung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.03.16- 09.03.16	Fachtag Fischerei	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Gutsstraße 1, 02699 Königswartha
11.03.16- 12.03.16	Praktikerschulung: Wurst aus Kaninchen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
12.03.16	Praktikerschulung: Imkerliches Grundwissen II	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
12.03.16	Sächsisch-Thüringischer Pferdetag	Sächsisches Hauptgestüt, Gestütsstraße 54-56, 04860 Torgau OT Graditz
12.03.16- 13.03.16	Sachkundelehrgang: Schafhaltung in Kleinbeständen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.03.16	Fachtag Bau und Technik „Stallklimatisierung und Lüftungstechnik beim Schwein“	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.03.16	Anwenderseminar: Fit für die Grassilageernte	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
17.03.16	Workshop Herdenschafhaltung: Betriebsführung und Agrarförderung	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
23.03.16	Anwenderseminar: Stallbau Milchviehhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

**Ansprechpartner für Weiterbildungen
in Köllitsch und Graditz:**

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

**Ansprechpartner für alle
Veranstaltungen:**

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

*Detaillierte Informationen unter
www.smul.sachsen.de/vplan*

Informations- und Servicestelle (ISS) Rötha

Fachinformationsveranstaltungen

Datum	Thema	Ort
04.02.2016 09:00–13:00 Uhr	EU-Wasserrahmenrichtlinie; Nährstoffversorgung Mais; Kalkung des Bodens; Clomazonehaltige PSM in Raps	Gasthof Großpriesligk OT Großpriesligk Cöllnitzer Straße 14 04539 Groitzsch
11.02.2016 09:00–13:00 Uhr	Virusbefall in Getreide; Mikronährstoffdüngung; Pflanzenschutz- und Sortenempfehlungen	Gasthof Großpriesligk OT Großpriesligk Cöllnitzer Straße 14 04539 Groitzsch
22.03.2016 17:00 Uhr	Aktuelle Fragen der Schafhaltung	Landgasthof Deuben Leipziger Straße 65 04828 Bennewitz

Vorabinformation zur Antragstellung Agrarförderung 2016

Die Ausgabe der Antragsunterlagen 2016 im Rahmen der Antragstellung Agrarförderung 2016 einschließlich Informationen zur Antrags-CD 2016 ist für den Bereich der Informations- und Servicestelle (ISS) Rötha an folgenden Tagen geplant:

Donnerstag, 17.03.2016

09:00 Uhr Gasthof Großpriesligk, Cöllnitzer Straße 14, 04539 Groitzsch
16:30 Uhr ISS Rötha, Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, Rötha

Freitag, 18.03.2016

09:00 Uhr „Jägerhaus“ Streitwald, Kohrener Straße 28, 04654 Frohburg
17:00 Uhr ISS Rötha, Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, Rötha

Dienstag, 22.03.2016

09:00 Uhr Ort wird noch bekannt gegeben! 04808 Wurzen
16:30 Uhr Landgasthof Deuben, Leipziger Straße 65, 04828 Bennewitz

Mittwoch, 23.03.2016

09:00 Uhr KÖG Kleinbardau, Hauptstraße 12, 04668 Grimma
16:30 Uhr KÖG Kleinbardau, Hauptstraße 12, 04668 Grimma

Ansprechpartner:

Bettina König

Telefon: 034206 589-18

E-Mail: roetha.lfulg@smul.sachsen.de

Am **Mittwoch, dem 30.03.2016 um 09:00 Uhr** führen wir zudem in der **KÖG Kleinbardau** eine Informationsveranstaltung zur Förderung aus der zweiten Säule von Agrar-Umwelt-Maßnahmen (AUK) durch.

Tag des offenen Hofes – „Kartoffeltag“ in Kitzscher

Ansprechpartner:

Dietmar Mühlberg

Telefon: 034206 589-27

E-Mail:

dietmar.muehlberg@smul.sachsen.de

Am Samstag, dem 5. März 2016, findet in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im Kartoffellaagerhaus, Steinbacher Straße, der Tag des offenen Hofes des Landwirtschaftsbetriebes Kitzscher GmbH statt. Neben dem Verkauf der Pflanz- und Speisekartoffeln gibt es Empfehlungen zu Sorten sowie zu Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen.

Neu bei CC seit 2015 – das Frühwarnsystem mit weitreichenden Konsequenzen bei Feststellungen in den Folgejahren

Bei geringfügigen Cross-Compliance-Verstößen kann dem Betriebsinhaber eine Verwarnung ausgesprochen werden (sog. Frühwarnsystem [FWS], bis 2014 Bagatellfall), bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. Bei Feststellung eines Verstoßes, für den keine Sanktion vermerkt wird, ist dem Antragsteller sofort oder innerhalb von drei Monaten nach der Vor-Ort-Kontrolle (VOK) eine schriftliche Mitteilung zu übergeben. Der Betriebsinhaber hat diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm mitgeteilten Frist zu beheben.

Neue Regelung seit 2015 – rückwirkende Sanktionsfestsetzung:

Behebt der Betriebsinhaber den verwarnten Verstoß nicht innerhalb der vorgegebenen Frist und wird dies bei einer weiteren Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren festgestellt, erfolgt

- eine rückwirkende Sanktionierung im Jahr der Erstfeststellung [hierzu ist die Sanktionierung im Kontrollbericht der Erstkontrolle von 0 % (Verwarnung) auf mindestens 1 % (leichter Verstoß) nachträglich anzuheben] **sowie**
- eine Sanktionierung als Wiederholungsverstoß im Jahr der erneuten Feststellung [hierzu wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht, und zwar beim 1. Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des 1. Wiederholungsfalls, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Verstoßes]

Beispiel:

Jahr 1		Jahr 2	
Erstverstoß	Sanktion	Wiederholungsverstoß	Sanktion
Frühwarnsystem	0%	(mittel; = 3 x 3%)	9%

rückwirkend im Jahr 1

Rückforderung

mind. 1%

Konsequenzen: Nachträgliche Änderungen im HIT für die Vorjahre, Neuberechnung von Prämien und Rückforderungen!

CC-Kontrollen 2015 in der ISS Rötha (Auszug) mit dem Anteil „Frühwarnsystem“

Rechtsakte	Anzahl		davon	Anzahl VOK mit Kürzungen					Verstöße in %
	Kontrollen	Verstöße		FWS	1%	3%	5%	WHL 9-15%	
von Rindern	26	23	14	3	2	-	1	3	88
von Schafen/Ziegen	18	13	1	3	3	2	2	2	72

[FWS = Frühwarnsystem; WHL = Wiederholungsverstoß]

Schwerpunkte der festgestellten Verstöße

Rinder:

- Meldeverstöße an die HIT-Datenbank (7-Tage-Frist überschritten)
- Führung aktuelles Bestandsregister

Schafe/Ziegen:

- Führung aktuelles Bestandsregister
- Abgabe Stichtagsmeldung (Tierbestand zum 1.1.) bis 15.1.
- Meldeverstöße an die HIT-Datenbank (Übernahmemeldung)
- fehlende Begleitpapiere

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Cross Compliance 2015“ unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11464>

Ansprechpartner:

Matthias Zehrfeld

Telefon: 034206 589-30

E-Mail:

matthias.zehrfeld@smul.sachsen.de

Hinweise zur alljährlichen Amphibienwanderung

Im ausgehenden Winter setzen die Wanderungen der Amphibien (Frösche, Kröten, Unken und Molche) zu ihren Laichgewässern ein. Dabei passieren sie auch Ackerflächen. Die Tiere sind sehr empfindlich gegenüber Pflanzenschutzmitteln und Dünger – schnell kommt es zu verätzter Haut.

Landwirte können Amphibien schützen, wenn sie bei der Frühjahrbestellung bestimmte Dinge berücksichtigen. Die jährliche Wanderung der Amphibien findet je nach Witterungsverlauf von Januar bis März/April statt. Die Tiere wandern bei eher feuchter Witterung und Temperaturen über 5 °C, zumeist in etwa drei Wanderwellen, was etwa drei Tagen/Nächten entspricht. Besondere Schwerpunkte sind die Bereiche der Auen (Mulde und Zuflüsse, Weiße Elster bei Wiederau) und größere Stillgewässer wie Teiche und Talsperren (z. B. bei Kulkwitz, Eschefeld, Rohrbach, Lübschütz, Brandis).

Wie können Landwirte Amphibien schützen?

- Flächen zwischen Laichgewässern und Sommer- oder Landlebensräumen extensivieren, begrünen oder stilllegen; es helfen schon 25 – 50 m Pufferstreifen um die Gewässer; dazu können die Möglichkeiten im Rahmen des Greening oder der Förderung genutzt werden
- Rückzugsräume wie Hecken, Gehölzreihen und Feldgehölze anlegen; Totholz oder Steinhaufen belassen
- Arbeitsgänge möglichst vor oder nach der Wanderwelle durchführen (unter Beachtung der gesetzlichen Auflagen zu Düngung und Pflanzenschutz)
- Dünger einarbeiten

Fördermöglichkeiten:

Es bieten sich Grünstreifen (AL1), Brachen (AL5a, AL5b), Blühflächen (AL5c, AL5d) oder naturschutzgerechte Bewirtschaftung (AL6a, AL6b) nach RL AUK/2015 an, Anlage von Rückzugsräumen nach RL NE/2015.

Greening:

Es bieten sich ökologische Vorrangflächen an, vorzugsweise brachliegende Ackerflächen, Flächen mit Gründecke, Pufferstreifen oder Feldränder.

Ansprechpartner:

Dr. Christian Franke

Telefon: 034244 531-55

E-Mail:

christian.franke@smul.sachsen.de

Gefährdung von geschützten Arten auf Landwirtschaftsflächen

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz dürfen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von geschützten Arten nicht absichtlich entfernt, beschädigt oder zerstört werden. Zu den geschützten Arten zählen z. B. wildlebende europäische Vogelarten oder der Feldhamster.

Ab März können z. B. Bodenbrüter wie Kiebitz oder Rebhuhn auch auf dem Acker mit dem Brutgeschäft beginnen. Damit die Nester bei der Feldbearbeitung nicht zerstört werden, sollten sie rechtzeitig markiert und umfahren werden. Zwei Stangen, jeweils 5 - 10 m vor und hinter das Nest gesteckt, sichern das Gelege. Die weitere Bewirtschaftung der Äcker ist nicht beeinträchtigt. Dazu erhalten die Landwirte gegebenenfalls eine Mitteilung von der Unteren Naturschutzbehörde. Sollte dies für eine Förderfläche der Fall sein, haben die Antragsteller die Pflicht, dies umgehend dem LfULG (FBZ Wurzen, Sitz Mockrehna oder ISS Rötha) zu melden und ihre Bewirtschaftung entsprechend anzupassen, sonst droht auch ein Verstoß gegen Cross Compliance.

Neue tierschutzrechtliche Vorgaben zum Amputationsverbot und beim Enthornen von Kälbern mit CC-Relevanz

Amputationsverbot

Gemäß § 6 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist das Amputieren von Körperteilen (egal ob teilweise oder vollständig) prinzipiell verboten. Eine Ausnahme besteht u. a. für das Kürzen von Schwänzen bei Ferkeln und Lämmern unter der Voraussetzung, dass der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Demnach ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und der Tierhalter hat die Pflicht des Nachweises, dass der Eingriff zum Schutz der Tiere unerlässlich ist, d. h. dass andere Maßnahmen geprüft wurden und diese nicht den Schutz der Tiere gewährleisten.

Um dem Tierhalter die Dokumentation der erprobten alternativen Maßnahmen zu erleichtern, wurde vom Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse eine sog. „Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen“ entwickelt, welche über das Internet abgerufen werden kann:

<http://www.tsk-sachsen.de/index.php/schweinegesundheit/224-2012-12-14-09-35-12>.

Diese Verpflichtung der Suche nach Alternativen (und die Dokumentation dessen) besteht sowohl für Züchter als auch für Mäster.

Weiterhin ist zu beachten, dass § 5 TierSchG vorschreibt, dass alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern – damit ist die Gabe eines Schmerzmittels zwingend vorgeschrieben.

Weil es sich um eine Ausnahmevorschrift vom prinzipiellen Amputationsverbot handelt, ist ein entsprechender **tierschutzrechtlicher Verstoß seit dem 01.01.2015 auch im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen zu erfassen und führt zu Abzügen der auszahlenden Prämien (i. d. R. 5 %).**

Enthornung von Kälbern

Auch das Enthornen von Kälbern fällt unter das prinzipielle Amputationsverbot gemäß § 6 TierSchG – Ausnahmen sind auch hier im Einzelfall möglich, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Weiterhin wird im § 5 TierSchG gefordert, dass alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Daher ist das Enthornen – wenn es nachweislich notwendig ist – nur unter ausreichender Schmerzausschaltung während und nach dem Eingriff vorzunehmen. Dies ist möglich durch eine Betäubung des Tieres oder eine Lokalanästhesie – für beides ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Weiterhin ist das Tier auch mit einem Schmerzmittel zu versorgen.

Seit dem 01.01.2016 sind auch tierschutzrechtliche Verstöße beim Enthornen CC-relevant und führen zur Kürzung von Prämien.

**Ansprechpartner
Untere Naturschutzbehörde:**
Karin Bürger
Telefon: 03437 984-1950
E-Mail: karin.buerger@lk-l.de

Evelyn Hiller
Telefon: 03437 984-1945
E-Mail: evelyn.hiller@lk-l.de

Ansprechpartner LfULG:
Matthias Zehrfeld
Telefon: 034206 589-30
E-Mail:
matthias.zehrfeld@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:
*Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinäramt*
Dr. Asja Möller, Dr. Claudia Preisling
Telefon: 03433 241-2501
E-Mail: lueva@lk-l.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Rötha

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha,

Bettina König, Telefon: +49 34206 589-18, Telefax: +49 34206 589-60, E-Mail: roetha.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Blick auf Jauernick-Buschbach, das älteste Dorf der Oberlausitz und Preisträger des 8. Sächsischen Landeswettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“

Harald Elmer

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

22.01.2016

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.